

Volkswirtschaftspläne mitgewirkt haben, ermöglicht die Durchführung von Maßnahmen, die die Lage der Umsiedler in der neuen Heimat weiter festigen und sichern werden.

Die Provisorische Volkskammer mißt der weiteren Verbesserung der arbeitsmäßigen und wirtschaftlichen Lage der Umsiedler und der Hebung ihrer materiellen Lebensbedingungen besondere Bedeutung bei. Sie beschließt daher dieses Gesetz:

I.

Hilfe für Neubauern-Umsiedler

§ 1

(1) Um die wirtschaftliche Einrichtung der Neubauern-Umsiedler zum Abschluß zu bringen, werden die Landesregierungen und die kommunalen Organe beauftragt, den Bau von Wohnhäusern und Wirtschaftsgebäuden für Neubauern-Umsiedler bis spätestens Ende 1952 zu vollenden; hierbei ist der Fertigstellung der noch nicht vollendeten Bauten aus den Jahren 1948 und 1949 besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

(2) Das Ministerium für Planung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft innerhalb eines Monats der Regierung einen Plan über die Errichtung von Wohnhäusern und Wirtschaftsgebäuden für die Neubauern-Umsiedler zur Bestätigung vorzulegen.

§ 2

Bedürftige Neubauern-Umsiedler erhalten für den Bau von Häusern und Wirtschaftsgebäuden über den Rahmen der Kreditrichtlinien zur Weiterführung des Bodenreform-Bauprogramms im Jahre 1950 hinaus einen zinslosen Kredit entsprechend dem Grad ihrer Bedürftigkeit bis zur Höhe von 5000 DM. Das Ministerium für Finanzen und das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft werden beauftragt, hierfür im Plan 25 Millionen DM für langfristige Kreditgewährung im Jahr 1951 bereitzustellen.

§ 3

Zur notwendigen Hilfeleistung bei dem Bau von Häusern und Wirtschaftsgebäuden für die Neubauern-Umsiedler wird folgendes angeordnet:

- a) Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung hat die Durchführung des Bauplanes für die Umsiedler durch Bereitstellung der erforderlichen Baustoffe zu sichern.
- b) Die Landesregierungen und die kommunalen Organe sind verpflichtet, die örtlich vorhandenen Reserven an Bau- und Baustoffen für die Bauvorhaben auszunutzen.
- c) Das Ministerium für Aufbau hat unter dem Gesichtspunkt der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit und der weitgehenden Verwendung örtlicher Baustoffe eine Reihe von Typenentwürfen für Bauernhöfe zu erstellen. Die Neubauern-Umsiedler sind berechtigt, aus diesen Entwürfen den ihnen zusagenden Bautyp auszuwählen.

§ 4

(1) Den bedürftigsten Neubauern-Umsiedlern sind 10 000 Milchkühe bis 1. Juni 1951 zu festen Preisen zur Verfügung zu stellen.

(2) Das Ministerium für Handel und Versorgung und das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

haben die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen zu treffen. Das Ministerium der Finanzen hat über die Deutsche Investitionsbank den Dorfgemeinschaften den erforderlichen Kreditbetrag zur Verfügung zu stellen.

(3) Das Darlehen wird zinslos gewährt und ist von den Neubauern-Umsiedlern innerhalb von drei Jahren in Raten zurückzuzahlen.

§ 5

Im Interesse der wirtschaftlichen Festigung der Umsiedler-Bauernwirtschaften sind diesen im Ablieferungsplan für landwirtschaftliche Erzeugnisse in den Jahren 1951 und 1952 Vorzugsbedingungen für die Ablieferung einzuräumen. Für Neubauern-Umsiedler, die wirtschaftlich noch nicht genügend gefestigt sind, sowie für Witwen und Invaliden kann das Ablieferungssoll bis auf 50% herabgesetzt werden.

§ 6

Die Maschinen-Ausleih-Stationen haben in erster Linie Neubauern-Umsiedlern, die nicht genügend Zugkräfte und landwirtschaftliche Geräte besitzen, bei der Bodenbearbeitung und Ernte Hilfe zu erweisen.

II.

Wohnraum für Umsiedler, die in volkseigenen Betrieben arbeiten

§ 7

(1) Um die Wohnverhältnisse derjenigen Umsiedler zu verbessern, die in den volkseigenen Betrieben, in den Maschinen-Ausleih-Stationen und in volkseigenen Gütern arbeiten, ist das Wohnungsbauprogramm für Betriebe dieser Art, in denen eine große Anzahl Umsiedler arbeiten, zu erweitern. Das Ministerium für Planung hat diesen Wohnungsbau in den Plan des Jahres 1951 aufzunehmen.

(2) Bei der Zuteilung dieses Wohnraumes an Arbeiter und Angestellte der volkseigenen Betriebe, der Maschinen-Ausleih-Stationen und der volkseigenen Gütern sind die bedürftigen Umsiedler besonders zu berücksichtigen.

III.

Hilfe für Umsiedler-Handwerker

§ 8

(1) Zur Sicherung einer selbständigen Existenz werden Handwerkern aus den Reihen der Umsiedler, die zu dem Handwerkskreis gehören, auf den sich das Gesetz vom 9. August 1950 über die Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) erstreckt, zur Eröffnung oder Erweiterung handwerklicher Gewerbebetriebe Kredite bis zur Höhe von 5000 DM für die Dauer von 10 Jahren zu Vorzugsbedingungen zur Verfügung gestellt.